



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Ordnung über das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Landwirtschaft

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am
19.12.2023, genehmigt vom Präsidium am 14.03.2024, veröffentlicht am **03.02.2025***

§ 1 Auswahlverfahren

¹Im Auswahlverfahren der Hochschule werden nach Abzug der Vorabquoten 90 von hundert der Studienplätze vergeben; die übrigen Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben. ²Diese Auswahl erfolgt zu 100 % nach der besonderen Eignung für den Bachelorstudiengang in Verbindung mit der Durchschnittsnote.

§ 2 Teilnahme am Verfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht im Rahmen einer gemäß Nds. Hochschulzulassungsverordnung vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt oder
3. nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

§ 3 Kriterien der besonderen Eignung

- (1) ¹Die besondere Eignung für den gewählten Studiengang wird aufgrund der einschlägigen Berufsausbildung festgestellt. ²Die besondere Eignung verbessert die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe von Abs. 2 dieser Ordnung.
- (2) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich
 1. bei Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung zum Landwirt / zur Landwirtin, zum Pferdewirt / zur Pferdewirtin, zum Tierwirt / zur Tierwirtin mit dem Ergebnis 2,0 oder besser um 0,7,
 2. bei Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung zum Landwirt / zur Landwirtin, zum Pferdewirt / zur Pferdewirtin, zum Tierwirt / zur Tierwirtin mit dem Ergebnis von 2,5 bis 2,01 um 0,5,
 3. bei Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung zum Landwirt / zur Landwirtin, zum Pferdewirt / zur Pferdewirtin, zum Tierwirt / zur Tierwirtin mit dem Ergebnis schlechter als 2,5 um 0,3,

4. wenn keine abgeschlossene Berufsausbildung nach 1. bis 3. vorliegt, bei Nachweis einer einschlägigen, berufspraktischen Tätigkeit auf einem landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb von mindestens 12 Monaten um 0,3,
5. bei Nachweis eines einschlägigen, ununterbrochenen Auslandspraktikums von mindestens 6 Monaten um 0,3.

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2025/26 in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang „Landwirtschaft“ vom 01.03.2018 außer Kraft.